

Drohne: Wer haftet bei einem Unfall?

Recht Ich habe meinem 14-jährigen Sohn eine Drohne gekauft. Ich selber lasse sie selten fliegen, er hingegen oft. Ich mache mir Sorgen über einen Unfall. Wer haftet, wenn die Drohne abstürzt und jemand zu Schaden kommt? Bin ich am Ende noch für die Flugakrobatik meines Sohnes verantwortlich?

Grundsätzlich haftet der lenkende Pilot für Schäden, welche durch den unvorsichtigen (schuldhaften) Betrieb einer Drohne entstehen (Art. 41 OR). Zusätzlich haftet der Besitzer (Halter), und zwar auch ohne Verschulden (Art. 64 Luftfahrtgesetz), auch wenn er die Drohne zum Zeitpunkt des Absturzes nicht selber gelenkt hat. Als Halter gilt, wer über die Drohne verfügt, den Nutzen aus dem Betrieb zieht und die finanziellen Lasten trägt.

Haftpflichtversicherung

Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall massgebend. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass Sie als Käufer und gelegentlicher Nutzer der Drohne auch als Halter betrachtet werden und verschuldensunabhängig haften, selbst wenn Sie die Drohne zum Unfallzeitpunkt

nicht gelenkt haben. Zusätzlich haftet Ihr Sohn als unvorsichtiger Pilot und wohl «Mithalter». Das Gesetz sieht keine Entlastungsgründe für den Halter vor: Selbst höhere Gewalt (zum Beispiel Windböe, Vogelschwarm) oder das grobe Verschulden einer Drittperson (etwa Kollision mit anderer Drohne) befreit den Halter nicht

Kurzantwort

Je nach Einzelfall haften der lenkende Pilot und/oder auch der Halter einer Drohne für Schäden. Schliessen Sie eine Haftpflichtversicherung ab, die das Risiko eines Drohnenunfalls deckt. Vereinbaren Sie mit Ihrem Sohn, wann, wo und mit wem Flüge erlaubt sind, am besten jedoch nur in Ihrem Beisein. (red)

von einer Haftung. Jeder Besitzer einer Drohne ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von mindestens einer Million Franken abzuschliessen, sofern die Drohne mehr als 500 Gramm wiegt. Gewichtsunabhängig empfehle ich, dass Sie für sich selber und als gesetzlicher Vertreter des Sohnes eine Versicherung abschliessen. «Gewöhnliche» Privathaftpflichtversicherungen decken Drohnenunfälle teilweise nicht ab. Informieren Sie sich bei Ihrer Versicherung.

Haftung der Eltern

Handelt es sich bei Ihrem Sohn um den Piloten der Drohne, und wohnt dieser mit Ihnen in einer Hausgemeinschaft, so steht nebst der Halterhaftung auch Ihre Haftung als Familienhaupt gemäss Art. 333 ZGB zur Diskussion. Danach haftet das Fami-

lienhaupt (in der Regel beide Elternteile) für minderjährige Kinder im gleichen Haushalt. Sie können sich von dieser Haftung befreien, wenn Sie beweisen, die übliche oder durch die Umstände gebotene Sorgfalt in der Beaufsichtigung Ihres Sohnes an den Tag gelegt zu haben. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach den konkreten Umständen: Berücksichtigt werden die Einzelheiten des Unfalls wie Alter des Kindes, Erfahrung, Möglichkeit der Gefährdung im «Fluggebiet» etc.

Wenn Ihr Sohn trotz Abmahnung weiterhin riskante Manöver fliegt und Sie dies zulassen, spricht dies aus Elternsicht gegen das Einhalten der gebotenen Sorgfalt und für eine Haftung als Familienhaupt. Dies ist ein Grund mehr, auch bei einer Drohne unter dem Gewicht von 500 Gramm eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

Am sichersten bewahren Sie sich vor Haftungsansprüchen, wenn Sie Flüge über Gebieten meiden, an denen sich Menschen aufhalten können.



RA Lic. iur. Christian Haag
 Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht,
 Häfliger Haag Häfliger AG,
www.anwaltluzern.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an:
 Ratgeber «Luzerner Zeitung»
 Maihofstrasse 76, 6002 Luzern
 E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
 Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage Ihre Abopass-Nummer an.